



Verordnung **des Stadtrates vom 22.03.2010** **über die Gewerbeausübung in Gastgärten**

Auf Grund des § 112 Abs 3 der Gewerbeordnung 1994, in der Fassung BGBl I Nr 42/2008, wird verordnet:

§ 1

Betriebszeiten für Gastgärten

Gastgärten die in dem eingezeichneten Gebiet des beiliegenden Lageplanes*) gelegen sind, dürfen in der Zeit vom 15. Mai bis einschließlich 15. September jedenfalls von 08.00 bis 24.00 Uhr betrieben werden, wenn sie die Voraussetzungen des § 112 Abs 3 der Gewerbeordnung 1994 erfüllen.

§ 2

Außerkräfttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 15. September 2011 außer Kraft.

*) Der Lageplan vom März 2010, AZ 220-1001161, bildet einen festen Bestandteil dieser Verordnung und liegt im Amt der Stadt Feldkirch während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Feldkirch, am 23.03.2010

Der Bürgermeister

iV

Erika Burtscher

Vizebürgermeisterin

Anlage

Lageplan vom März 2010, AZ 220-1001161

Kundmachungsvermerk

Diese Kundmachung wurde

Unterschrift:

an die Amtstafel angeschlagen am: 24.3.2010

von der Amtstafel abgenommen am: 27.4.2010

im Feldkircher Anzeiger veröffentlicht in Nr.

Genehmigungsvermerk

Diese Verordnung wurde mit Schreiben der BH Feldkirch / des Amtes der Vbg
Landesregierung

vom, Zl aufsichtsbehördlich genehmigt.